

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 8/1922 (1922)

Artikel: Eidgenössische Erlasse
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-26555>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetze und Verordnungen

betreffend

das Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1921.

A. Eidgenössische Erlasse.

I. Bundesratsbeschuß betreffend Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 27. April 1917 über die Maturitätsausweise für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten. (Vom 12. Juli 1921.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Abänderung seines Beschlusses vom 27. April 1917,
auf den Antrag seines Departements des Innern,
beschließt:

Das im Artikel 5 der Verordnung vom 6. Juli 1906 betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten vorgesehene Verzeichnis schweizerischer Schulen, deren auf Grundlage des eidgenössischen Maturitätsprogramms ausgestellte Reifezeugnisse bei den eidgenössischen Medizinalprüfungen anerkannt werden, wird festgestellt wie folgt:

Zürich: Literargymnasium und Realgymnasium der Kantonsschule.

Zürich: Freies Gymnasium (Gymnasialabteilung).

Winterthur: Gymnasium.

Bern: Literarschule des städtischen Gymnasiums.

Bern: Literarabteilung des freien Gymnasiums.

Biel: Literarabteilung des städtischen Gymnasiums.

Burgdorf: Literarabteilung des städtischen Gymnasiums.

Porrentruy: Section littéraire de l'Ecole cantonale.

Luzern: Lyceum der Kantonsschule.

Schwyz: Philosophischer Kurs des Kollegiums Maria-Hilf.

Altdorf: Kollegium Karl Borromäus.

Einsiedeln: Stiftsschule Einsiedeln.

Sarnen: Kantonale Lehranstalt.

Engelberg: Stiftsschule Engelberg.

Stans: Kollegium St. Fidelis.

Zug: Gymnasium der Kantonsschule.

Fribourg: Collège cantonal de St-Michel; Lycée, Section latin-grec.

Fribourg: Lycée cantonal des jeunes filles.

Solothurn: Gymnasium der Kantonsschule.

Basel: Gymnasium.
 Basel: Gymnasialabteilung der Töchterschule.
 Schaffhausen: Humanistische Abteilung der Kantonsschule.
 Trogen: Gymnasium der Kantonsschule.
 St. Gallen: Literarische und realistische Richtung des Gymnasiums der Kantonsschule.
 Chur: Gymnasium der Kantonsschule.
 Schiers: Evangelische Lehranstalt Schiers.
 Aarau: Gymnasium der Kantonsschule.
 Frauenfeld: Gymnasium der Kantonsschule.
 Lugano: Liceo cantonale, corso filosofico.
 Lausanne: Section A: latin-grec und Section B: latin-langues modernes du Gymnase classique cantonal.
 Lausanne: Ecole supérieure des jeunes filles.
 Sion: Gymnase classique.
 St-Maurice: Gymnase classique.
 Brig: Gymnasium.
 Neuchâtel: Section littéraire du Gymnase cantonal.
 Neuchâtel: Ecole supérieure des jeunes filles.
 La Chaux-de-Fonds: Section littéraire du Gymnase.
 Genève: Section classique et Section réale du Collège de Genève.

2. Finanzielles Reglement für die eidgenössische Maturitätskommission und die eidgenössischen Maturitätsprüfungen. (Vom 1. Februar 1921.)

Der schweizerische Bundesrat,
 in Abänderung von Art. 3 der Verordnung vom 21. Dezember 1899 für die eidgenössische Maturitätskommission und der Art. 19 und 33 der Verordnung betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten vom 6. Juli 1906,
 auf den Antrag seines Volkswirtschaftsdepartementes,
 beschließt:

Art. 1. Die Entschädigungen der Mitglieder der eidgenössischen Maturitätskommission, der Examinatoren und des Hilfspersonals bei den eidgenössischen Maturitätsprüfungen, sowie die von den Kandidaten zu zahlenden Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

I. Gebühren.

Art. 2. Jeder Kandidat, welcher sich zu einer Prüfung anmeldet, hat eine Anmeldegebühr von Fr. 20 zu entrichten. Diese Gebühr wird unter keinen Umständen zurückerstattet.

Art. 3. Die Prüfungsgebühren werden festgesetzt wie folgt:

1. Vollständige Prüfung:		
a) Für Schweizer	Fr. 60	
b) für in der Schweiz aufgewachsene Ausländer	" 60	
c) für die übrigen Ausländer	" 120	
2. Für die Nachprüfung im Lateinischen	" 20	

Kandidaten, welche durchgefallen sind, zahlen bei Wiederholung der Prüfung die ganze betreffende Gebühr.

II. Entschädigungen.

1. Maturitätskommission.

Art. 4. Die Mitglieder der Maturitätskommission erhalten folgende Entschädigungen:

Für die Sitzungen der Gesamtkommission ein Taggeld von Fr. 40 und die Reiseentschädigung (Billet II. Klasse). Für die Sitzungen von Subkommissionen und Fachkommissionen, für Inspektionsreisen und andere Reisen zu ähnlichen Zwecken beträgt das Taggeld Fr. 30, wozu noch der Ersatz des Fahrgeldes (Billet II. Klasse) kommt.

Für ihre Mitwirkung bei den eidgenössischen Maturitätsprüfungen erhalten sie Fr. 30 für jeden ganzen und Fr. 15 für jeden halben Sitzungstag, wenn sie an dem Orte wohnen, wo die Prüfungen stattfinden, sonst aber Fr. 40 beziehungsweise Fr. 20 für jeden ganzen oder halben Tag notwendiger Abwesenheit von Hause und überdies Ersatz des Fahrgeldes (Billet II. Klasse).

Außerdem erhält das Mitglied der Kommission, welches eine Prüfungssession leitet, für jeden definitiv angemeldeten Kandidaten eine Entschädigung von Fr. 7.50.

Art. 5. Für die Besorgung der Bureauarbeiten erhält der Präsident der eidgenössischen Maturitätskommission eine jährliche Entschädigung von Fr. 1000—1500.

2. Examinatoren.

Art. 6. Die Entschädigungen der Examinatoren werden wie folgt festgesetzt:

a) Auswärtige Examinatoren.

Sie erhalten Fr. 40 für jeden ganzen, Fr. 20 für jeden halben Tag notwendiger Abwesenheit von Hause und überdies Ersatz des Fahrgeldes (Billet II. Klasse).

b) Am Orte wohnende Examinatoren.

Sie erhalten:

Bei den mündlichen Prüfungen für jede effektive Prüfungsstunde	Fr. 7.50
für die Teilnahme an der Schlußsitzung	„ 5.—
für die Stellung der Aufgaben und Korrektur der Arbeiten pro Vierteltag	„ 5.—

3. Beaufsichtigung der schriftlichen Arbeiten und Bedienung.

Art. 7. Die Entschädigung für die Beaufsichtigung der schriftlichen Arbeiten beträgt für jeden halben Tag Fr. 10.

Art. 8. Für Reinigung der Räumlichkeiten und für Bedienung beträgt die Entschädigung für jeden Tag und für jeden benutzten Raum Fr. 2.

III. Schlußbestimmungen.

Art. 9. Gegenwärtiges Finanzielles Reglement tritt rückwirkend auf 1. Januar 1921 in Kraft.

3. Finanzielles Reglement zur Verordnung betreffend die eidgenössischen Medizinalprüfungen. (Vom 1. Februar 1921.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Ausführung der Artikel 11, 19 und 48 der Verordnung vom 29. November 1912 für die eidgenössischen Medizinalprüfungen,
auf den Antrag seines Volkswirtschaftsdepartementes,
beschließt:

I. Gebühren.

Art. 1. Jeder Kandidat, welcher sich zu einer Prüfung anmeldet, hat dem Ortspräsidenten eine Anmeldegebühr von Fr. 15 zu entrichten. Diese Gebühr wird unter keinen Umständen zurückgestattet.

Art. 2. Die Prüfungsgebühren werden festgesetzt wie folgt:

1. Naturwissenschaftliche Prüfung für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte (Artikel 51—52, 71, 94)	Fr. 45
2. Anatomisch-physiologische Prüfung für Ärzte (Artikel 54—56)	90
3. Fachprüfung für Ärzte (Artikel 58—69)	250
4. Anatomisch-physiologische Prüfung für Zahnärzte (Artikel 73—75)	90
5. Fachprüfung für Zahnärzte (Artikel 77—79)	180
6. Pharmazeutisch-naturwissenschaftliche Prüfung (Artikel 82—84)	80
7. Pharmazeutische Assistentenprüfung (Artikel 86)	80
8. Pharmazeutische Fachprüfung (Artikel 89—91)	160
9. Anatomisch-physiologische Prüfung für Tierärzte (Artikel 96—98)	90
10. Fachprüfung für Tierärzte (Artikel 100—102)	200

Kandidaten, welche durchgefallen sind, zahlen bei Wiederholung der Prüfung die ganze betreffende Gebühr; Kandidaten, welche nach Artikel 43, Absatz 2, bloß die mündliche Abteilung der Fachprüfung zu wiederholen haben, zahlen die Hälfte der Gebühr für die entsprechende Fachprüfung.

Ausländer bezahlen in allen Fällen das Dreifache der betreffenden Gebühren.

II. Entschädigungen.

1. Entschädigungen des Leitenden Ausschusses.

Art. 3. Die Entschädigung der Mitglieder des Leitenden Ausschusses werden wie folgt festgesetzt:

Für die Sitzungen des Leitenden Ausschusses beziehen die Mitglieder ein Taggeld von Fr. 40 und Ersatz des Fahrgeldes (Billet

II. Klasse). Für die Sitzungen von Subkommissionen und Fachkommissionen, für Inspektionsreisen und andere Reisen zu ähnlichem Zwecke beträgt das Taggeld Fr. 30, wozu noch der Ersatz des Fahrgeldes (Billet II. Klasse) kommt.

Für ihre Mitwirkung bei den mündlichen Prüfungen erhalten sie Fr. 30 für jeden ganzen und Fr. 15 für jeden halben Sitzungstag, wenn sie an dem Orte wohnen, wo die Prüfungen stattfinden, sonst aber Fr. 40 beziehungsweise Fr. 20 für jeden ganzen oder halben Tag notwendiger Abwesenheit von Hause und überdies Ersatz des Fahrgeldes auf die direkteste Route vom Wohnort bis zum Prüfungsort und umgekehrt berechnet.

Außerdem erhalten die Ortspräsidenten für jeden bei ihnen angemeldeten Kandidaten eine Entschädigung von Fr. 15.

Für die Begutachtung der ihnen zugewiesenen technischen Fragen erhalten die außerordentlichen Mitglieder des Leitenden Ausschusses (Zahnarzt, Tierarzt und Apotheker) eine Entschädigung von Fr. 10 für jeden Fall.

Art. 4. Der Bundesrat bewilligt dem Präsidenten des Leitenden Ausschusses für die Besorgung der Bureauarbeiten eine jährliche Entschädigung von Fr. 1500—2000.

Art. 5. Die in Artikel 3, Absatz 4, der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vorgesehenen Vizepräsidenten erhalten für die an ihrem Prüfungsorte besorgten Geschäfte (Artikel 10) die gleichen Entschädigungen wie die Ortspräsidenten.

2. Entschädigungen der Examinatoren.

Art. 6. Die Entschädigungen der Examinatoren werden wie folgt festgesetzt:

a) Auswärtige Examinatoren.

Sie erhalten Fr. 40 für jeden ganzen, Fr. 20 für jeden halben Tag notwendiger Abwesenheit von Hause und überdies Ersatz des Fahrgeldes, auf die direkteste Route vom Wohnort bis zum Prüfungsort und umgekehrt berechnet.

b) Am Orte wohnende Examinatoren.

Die Entschädigungen werden sowohl bei den mündlichen als bei den praktischen Prüfungen pro Kandidat und pro Fach berechnet und betragen:

a) bei den mündlichen Prüfungen für den Kandidaten und für das Fach Fr. 7.50

Ist überhaupt nur ein Kandidat zu prüfen und prüft der Examinator nur in einem Fach, so beträgt die Entschädigung „ 10.—

b) bei den praktischen Prüfungen:

1. ärztliche anatomisch-physiologische:	
anatomische Präparation, Artikel 55,1	„ 15.—
histologische Präparate, Artikel 55,2	„ 7.50
schriftliche Klausurarbeit, Artikel 55,3	„ 7.50

2. ärztliche Fachprüfung:

pathologische Anatomie a, Artikel 59,a	Fr. 15.—				
" b, " 59,b	" 7.50	Fr. 22.50			
innere Medizin a, Artikel 60,a	Fr. 15.—				
" b, " 60,b	" 7.50	" 22.50			
Chirurgie a, Artikel 61,a	Fr. 15.—				
" b, " 61,b	" 7.50				
" c, " 61,c	" 7.50	" 30.—			
Geburtshilfe a, Artikel 62,a	Fr. 15.—				
" b, " 62,b	" 7.50				
Gynäkologie c, " 62,c	" 7.50	" 30.—			
Augenheilkunde, Artikel 63	" 7.50				
Kinderheilkunde, Artikel 64	" 7.50				
Dermatologie etc., Artikel 65	" 7.50				
Psychiatrie, Artikel 66	" 7.50				
Hygiene, Artikel 67	" 7.50				
Gerichtliche Medizin, Artikel 68	" 7.50				

3. zahnärztliche anatomisch-histologische Prüfung:

anatomische Präparation, Art. 74,1	Fr. 15.—				
histologische Präparate, Artikel 74,2	" 7.50	" 22.50			

4. zahnärztliche Fachprüfung:

erste schriftliche Arbeit, Artikel 78,1	" 7.50				
zweite " 78,2	" 7.50				
Mundaffektionen, Artikel 78,3	" 7.50				
Zahnfüllungen, Artikel 78,4	" 7.50				
technische Arbeiten, Artikel 78,5	" 20.—				

5. pharmazeutisch-naturwissenschaftliche Prüfung:

qualitative Analyse, Artikel 83,1	" 10.—				
quantitative " 83,2	" 10.—				

6. pharmazeutische Assistentenprüfung:

Darstellung galenischer Präparate, Artikel 86,1	" 10.—				
ärztliche Verordnungen, Artikel 86,2	" 10.—				
Arzneimittelprüfungen, Artikel 86,3	" 7.50				
Erkennung von Drogen, Artikel 86,4	" 7.50				

7. pharmazeutische Fachprüfung:

Darstellung von Präparaten, Artikel 90,1	" 10.—				
Arzneimittelprüfungen, Artikel 90,2	" 10.—				
pharmazeutische oder toxische Analyse, Art. 90,3	" 10.—				
mikroskopische Bestimmung, Artikel 90,4	" 10.—				

8. tierärztliche anatomische Prüfung:

Exenteration einer Körperhöhle, Artikel 97,1	" 15.—				
histologische Präparate, Artikel 97,2	" 7.50				
schriftliche Arbeit, Artikel 97,3	" 7.50				

9. tierärztliche Fachprüfung:		
mikroskopisches Präparat, Artikel 101,1 . . .	Fr. 7.50	
Sektion, Artikel 101,2	7.50	
Untersuchungen beim Pferd, Artikel 101,3:		
innerer klinischer Fall	7.50	
äußerer klinischer Fall	7.50	
Untersuchungen beim Rind, Artikel 101,4:		
innerer klinischer Fall	7.50	
äußerer klinischer Fall	7.50	
chirurgische Operation, Artikel 101,5 . . .	7.50	
Hufbeschlag, Artikel 101,6	7.50	
Exterieur beim Pferd, Artikel 101,7, erster Teil	7.50	
Exterieur beim Rind, Artikel 101,7, zweiter Teil	7.50	
schriftliche Arbeit, Artikel 101,8	7.50	
" 101,9	7.50	
Fleischproben, Artikel 101,10, erster Teil . .	7.50	
Milchproben, Artikel 101,10, zweiter Teil . .	7.50	

3. Entschädigungen der Koexaminatoren.

Art. 7. Die Koexaminatoren erhalten bei allen praktischen Prüfungen für den Kandidaten Fr. 3.50.

Ist überhaupt nur ein Kandidat zu prüfen und funktioniert der Koexaminator nur in einem Fach, so wird die Entschädigung auf Fr. 7 festgesetzt.

4. Entschädigungen der leitenden Examinateuren.

Art. 8. Die leitenden Examinateuren erhalten bei den praktischen Prüfungen eine Entschädigung von Fr. 7.50 pro geprüften Kandidat.

5. Entschädigungen für Bedienung.

Art. 9. Für die Bedienung wird bezahlt:

- Bei den mündlichen Schlußprüfungen und bei den rein schriftlichen Prüfungen (Reinigung, Ordnung, Ausgänge) Fr. 1.50 für den Halbtag;
- bei den praktischen Prüfungen in der Normalanatomie (anatomisch-physiologische Prüfung der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte [Artikel 55,1 und 2 zusammen, 74,1 und 2 zusammen und 97,1 und 2 zusammen]) Fr. 2.50 für den Kandidaten;
- bei einem physiologischen Versuch (Artikel 55,3) Fr. 2 für den Kandidaten;
- bei den Sektionen in der medizinischen Fachprüfung (Artikel 59,a und b zusammen) Fr. 2.50 für den Kandidaten;
- bei den Operationsübungen in der medizinischen Fachprüfung (Artikel 61,c) Fr. 2.50 für den Kandidaten;
- bei der praktisch-zahnärztlichen Fachprüfung (Artikel 78,3, 4 und 5) Fr. 2.50 für den Kandidaten;
- bei den pharmazeutischen naturwissenschaftlichen Prüfungen (Artikel 83,1 und 2) Fr. 2 für den Kandidaten;

- h) bei der pharmazeutischen Assistentenprüfung (Artikel 86) Fr. 2 für den Kandidaten;
- i) bei der pharmazeutischen Fachprüfung (Artikel 90) Fr. 2 für den Kandidaten;
- k) bei der praktisch-tierärztlichen Fachprüfung (Artikel 101,1—10) Fr. 3 für den Kandidaten.

6. Schlußbestimmung.

Art. 10. Gegenwärtiges Reglement tritt rückwirkend auf 1. Januar 1921 in Kraft.

4. Bundesratsbeschuß betreffend Erhöhung des Schulgeldes und der Gebühren an der Eidgenössischen Technischen Hochschule. (Vom 19. Juni 1921.)

Der schweizerische Bundesrat,
 in Abänderung der Artikel 14 und 19 des Reglements für die Eidgenössische Technische Hochschule vom 21. September 1908,
 des Artikels 11 des Regulativs für die Aufnahme von regulären Studierenden und Zuhörern an der Eidgenössischen Technischen Hochschule vom 7. November 1908,
 des Artikels 12 des Regulativs für die Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule vom 20. Februar 1909,
 des Artikels 1 e der Promotionsordnung für die Erlangung der Doktorwürde an der Eidgenössischen Technischen Hochschule vom 31. März 1909,
 in Aufhebung der Bundesratsbeschlüsse vom 14. März 1919 und 11. Juli 1919,

beschließt:

Vom 1. Oktober 1921 treten folgende Erhöhungen ein:

1. Schulgeld pro Jahr für reguläre Studierende:

Schweizer von Fr. 200 auf Fr. 300,
 Ausländer „ „ 400 „ „ 600.

2. Honorar pro Semesterstunde:

Für reguläre Studierende (Schweizer und Ausländer) Vorlesungen von Titularprofessoren und Privatdozenten an der XI. Abteilung: von Fr. 6 auf Fr. 8.

Für Zuhörer an der XI. Abteilung (Schweizer und Ausländer): von Fr. 6 auf Fr. 8.

Für Zuhörer an den Fachabteilungen:

Schweizer von Fr. 6 auf Fr. 8,
 Ausländer „ „ 12 „ „ 16.

3. Prüfungsgebühren: Aufnahmeprüfung von Fr. 20 auf Fr. 50.

1. und 2. Vordiplomprüfung je von Fr. 25 auf Fr. 35.

Schlußdiplomprüfung (inklusive Urkunde) von Fr. 55 auf Fr. 80.

Doktorprüfung (inklusive Urkunde) von Fr. 250 auf Fr. 375.

5. Regulativ für die Diplomprüfungen an der Ingenieurabteilung der Eidgenössischen Technischen Hochschule. (Vom 3. Juni 1921.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

(Siehe Regulativ für die Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule vom 20. Februar 1909.)

B. Spezielle Bestimmungen.

Die Ingenieurschule erteilt das Diplom eines Ingenieurs (Dipl. Ing. E. T. H.).

Sämtliche Stufen der Diplomprüfungen werden jährlich zweimal angeordnet; eine Wiederholung der Prüfungen kann nach halbjähriger Frist stattfinden.

Die 1. Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. und spätestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden und umfaßt:

1. Höhere Mathematik I und II;
2. Darstellende Geometrie I und II;
3. Allgemeine Geologie.

Die Noten in höherer Mathematik und in darstellender Geometrie haben doppeltes, die Note in allgemeiner Geologie hat einfaches Gewicht.

Es wird ferner verlangt die Vorlage von Arbeiten aus den Übungen in höherer Mathematik I und II, darstellender Geometrie I und II, Einführung in die Baukunst und im Planzeichnen, die vom betreffenden Professor beglaubigt sein müssen.

Die 2. Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters und spätestens 2 Jahre nach Ablegung der 1. Vordiplomprüfung stattfinden und umfaßt:

1. Mechanik I und II;
2. Physik I und II;
3. Technische Petrographie;
4. Baukonstruktionslehre I;
5. Maschinenlehre I.

Die Noten in Mechanik und Physik haben doppeltes, die Noten in Petrographie, Baukonstruktionslehre und Maschinenlehre einfaches Gewicht.

Es wird ferner verlangt die Vorlage von Arbeiten aus den Übungen in Mechanik I und II, Baukonstruktionslehre I und Maschinenlehre, die vom betreffenden Professor beglaubigt sein müssen.

Die Schlußdiplomprüfung kann frühestens nach dem 8. Semester abgelegt werden.

Sie umfaßt:

A. Für die Absolventen, die die schriftliche Arbeit im Brückenbau, Wasser- oder Straßen- und Eisenbahnbau ablegen:

a) Eine mündliche Prüfung in folgenden Fächern:

1. Vermessungskunde;
2. Baustatik;
3. Brückenbau;
4. Grundbau, Hydraulik und Wasserkraftanlagen;
5. Straßen- und Eisenbahnbau;
6. Baumaterialienkunde;
7. Verkehrsrecht und technisches Recht;
8. {1 Fach des 8. Semesters;
(Nationalökonomie beziehungsweise Economie politique.

Die unter 8 angeführten Fächer sind Wahlfächer, von denen eines zu wählen ist.

Die Noten sämtlicher Fächer haben einfaches Gewicht. Es wird ferner verlangt die Vorlage von Arbeiten aus den Übungen in Vermessungskunde, Baukonstruktionslehre II, Baustatik, Brücken-, Grund-, Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbau, die vom betreffenden Professor beglaubigt sein müssen.

b) Eine Diplomarbeit, deren Programm durch die Abteilungskonferenz zu genehmigen ist; sie umfaßt die Bearbeitung eines Projektes aus dem Gebiet des Brücken-, Wasser- oder Straßen- und Eisenbahnbau; dem Kandidaten steht die Wahl unter diesen drei Fächern frei.

Die Themata werden zu Beginn des 9. beziehungsweise in einem entsprechend höhern Semester erteilt. Die Ablieferung der Arbeit hat bis zum 15. Dezember beziehungsweise 15. Juni zu erfolgen.

Die Note für die Diplomarbeit hat dreifaches Gewicht.

B. Für die Absolventen, die die schriftliche Arbeit im Vermessungswesen ablegen:

a) Eine mündliche Prüfung in folgenden Fächern:

1. Vermessungskunde;
2. Höhere Geodäsie und Ausgleichungsrechnung;
3. Baustatik;
4. {Brückenbau;
5. {Grundbau, Hydraulik und Wasserkraftanlagen;
5. {Straßen- und Eisenbahnbau;
6. Astronomie;
7. Verkehrsrecht, technisches und Vermessungsrecht;
8. {1 Fach des 8. Semesters;
(Nationalökonomie beziehungsweise Economie politique.

Von den unter 4 und 5 genannten drei Fächern sind zwei, von den unter 8 aufgeführten ist eines zu wählen.

Die Noten sämtlicher Fächer haben einfaches Gewicht. Es wird ferner verlangt die Vorlage von Arbeiten aus den Übungen in Vermessungskunde, Baustatik I, Brücken-, Grund-, Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbau, die vom betreffenden Professor beglaubigt sein müssen.

b) Eine Diplomarbeit, deren Programm durch die Abteilungskonferenz zu genehmigen ist; sie umfaßt eine größere Arbeit aus dem Gebiete des Vermessungswesens.

Die Feldarbeit ist in den Ferien, frühestens am Schlusse des 8. Semesters, durch die Kandidaten selbständig auszuführen; die schriftliche Ausarbeitung findet im darauffolgenden Semester statt. Die Ablieferung der Arbeit hat bis zum 15. Dezember beziehungsweise 15. Juni zu erfolgen.

Die Note für die Diplomarbeit hat dreifaches Gewicht.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1921 in Kraft. Dadurch werden die Vorschriften des Regulativs vom 20. Februar 1909: B. Spezielle Bestimmungen, II. Ingenieurschule, aufgehoben.

Für die Prüfungen derjenigen Studierenden, die vor Oktober 1919 eingetreten sind, kann auf Wunsch das bisherige Regulativ angewendet werden.

6. Regulativ für die Diplomprüfung an der Kulturingenieurabteilung der Eidgenössischen Technischen Hochschule. (Vom 26. November 1921.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

(Siehe Regulativ für die Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule vom 20. Februar 1909.)

B. Spezielle Bestimmungen.

Die Kulturingenieurschule erteilt das Diplom eines Kulturingenieurs (Dipl. Kult.-Ing. E. T. H.). Die Prüfungen werden, wenn nötig, jährlich zweimal angeordnet; eine Wiederholung kann nach halbjähriger Frist stattfinden.

Die erste Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. und spätestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden und umfaßt:

1. Höhere Mathematik I und II;
2. Darstellende Geometrie I und II;
3. Landwirtschaftliche Betriebslehre I und II;
4. Geologie.

Die Note in höherer Mathematik hat doppeltes Gewicht. Die Note in darstellender Geometrie, landwirtschaftlicher Betriebslehre und Geologie hat einfaches Gewicht.

Es wird ferner verlangt die Vorlage von Arbeiten aus den Übungen in höherer Mathematik I und II, darstellender Geometrie I und II und im Planzeichnen, die vom betreffenden Professor be-glaubigt sein müssen.

Die zweite Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters und spätestens 2 Jahre nach Ablegung der ersten Vordiplomprüfung stattfinden und umfaßt:

1. Mechanik;
2. Physik I und II;
3. Baukonstruktionslehre I;
4. Petrographie;
5. Bodenkunde und Botanik I und II.

Die Noten sämtlicher Fächer haben einfaches Gewicht.

Es wird ferner verlangt die Vorlage von Arbeiten aus den Übungen in Mechanik und Baukonstruktionslehre I, die vom betreffenden Professor beglaubigt sein müssen.

Die Schlußdiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 8. Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt:

- a) Eine mündliche Prüfung in folgenden Fächern:
1. Vermessungskunde I und II und Ausgleichungsrechnung;
2. Straßen- und Brückenbau;
3. Grundbau, Hydraulik und Flußbau;
4. Kulturtechnik I, II und III;
5. Beackerung und Düngung, Grundzüge der Land- und Alpwirtschaft;
6. Rechtslehre: Verkehrsrecht (Personen-, Sachen- und Obligationenrecht) und Grundbuch- und Vermessungsrecht.

Die Noten sämtlicher Fächer haben einfaches Gewicht.

Es wird ferner verlangt die Vorlage von Arbeiten aus den Übungen in Vermessungskunde, Ausgleichungsrechnung, Straßenbau, Brückenbau, Grundbau, Wasserbau, Kulturtechnik und topographisches Zeichnen, die vom betreffenden Professor beglaubigt sein müssen.

b) Eine Diplomarbeit, deren Programm durch die Abteilungskonferenz zu genehmigen ist; sie umfaßt:

1. Eine größere Arbeit aus dem Gebiete des Vermessungswesens;
2. die Bearbeitung eines Projektes aus dem Gebiete der Kulturtechnik.

Die Feldarbeit im Vermessungswesen ist in den Ferien, frühestens am Schlusse des 6. Semesters, durch die Kandidaten selbständig auszuführen; die schriftliche Ausarbeitung findet im darauf folgenden Semester statt. Die Ablieferung der Arbeit hat bis zum 15. Dezember oder 1. Juni zu erfolgen.

Die Themata für die Diplomarbeit in Kulturtechnik werden am 15. November oder zu Beginn des Sommersemesters erteilt. Die Ablieferung der Arbeit hat bis zum 15. März oder 15. Juli zu erfolgen.

Die Note für die Diplomarbeit aus dem Gebiete der Kulturtechnik hat dreifaches Gewicht, die andere einfaches Gewicht.

Vorstehende Bestimmungen treten am 15. März 1922 in Kraft. Dadurch werden die Vorschriften des Regulativs vom 20. Februar 1909: B. Spezielle Bestimmungen, II. Ingenieurschule, aufgehoben.

Für die Prüfungen derjenigen Studierenden, die vor Oktober 1919 eingetreten sind, kann auf Wunsch das bisherige Regulativ angewendet werden.

7. Bundesbeschuß betreffend die Bewilligung eines Nachtragskredites für die Um- und Neubauten der Eidgenössischen Technischen Hochschule. (Vom 22. Juni 1921.)

8. Bundesbeschuß betreffend den Bau und den Betrieb eines Institutes für Haustierernährung an der landwirtschaftlichen Abteilung der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich. (Vom 22. Juni 1921.)

9. Bundesbeschuß betreffend die Unterstützung der Stiftung „Schweizerische Volksbibliothek“. (Vom 23. Juni 1921.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates vom
13. Dezember 1920,

beschließt:

Art. 1. Der „Schweizerischen Volksbibliothek, öffentliche Stiftung“, wird an die Betriebskosten ein Beitrag zugesichert, der im Höchstbetrage von Fr. 60,000 jährlich in den eidgenössischen Voraussetzung, daß mindestens ein gleich hoher jährlicher Betrag von der Stiftung aus andern Quellen aufgebracht wird.

Für das Jahr 1921 wird bedingungslos ein Beitrag von Fr. 60,000 bewilligt.

Art. 2. Dieser Beschuß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sogleich in Kraft.

Der Bundesrat ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

10. Bundesratsbeschuß betreffend Abänderung der Verordnung über Heranbildung, Prüfung und Verwendung von Telegraphengehilfinnen und Reservetelephonistinnen. (Vom 29. Dezember 1921.)